

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der mindmatters GmbH & Co. KG („mindmatters“)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für Softwareentwicklung

Abschnitt 3: Besondere Bestimmungen für Coaching und Beratung

Abschnitt 4: Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

1. Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, erbringt mindmatters alle von ihr angebotenen Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Abweichungen oder Ergänzungen sind in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Vertragsdokument schriftlich zu vereinbaren.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn auf einzelnen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss verwendeten Dokumenten des Auftraggebers formularmäßig auf solche verwiesen wird. Auch die Ausführung einer beauftragten Leistung durch mindmatters gilt nicht als Zustimmung zur Geltung Auftraggeberseitiger AGB.
3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie sonstigen institutionellen Kunden, die bei der Beauftragung nicht zu privaten Zwecken (und somit nicht als Verbraucher gem. § 13 BGB) handeln. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber aus laufender Geschäftsbeziehung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
4. mindmatters bietet vielfältige Leistungen im Zusammenhang mit agiler Softwareentwicklung sowie der Unterstützung eines agilen Projekt- und Prozessmanagements an. Hierzu gehören u.a. Leistungen in den Bereichen Produktentwicklung (bspw. Webapplikationen, Mobile Apps, APIs) sowie Coaching und Beratung, dabei wiederum insbesondere agile Entwicklungs- und Teamunterstützung, Durchführung von Workshops, agiles Coaching und Schulungen. Die Abschnitte 2 und 3 dieser AGB regeln die Besonderen Bestimmungen für die Leistungsbereiche Softwareentwicklung sowie Coaching und Beratung und sind insofern Bestandteil der jeweiligen Verträge mit dem Auftraggeber. Dies gilt auch, wenn in einem für den Vertragsschluss maßgeblichen Dokument (bspw. Angebot) verschiedene Leistungspositionen aufgeführt sind; die Besonderen Bestimmungen gelten dann je nach Typus der Leistungsposition. Die Allgemeinen Bestimmungen dieses Abschnitts 1 sowie die Gemeinsamen Bestimmungen in Abschnitt 4 gelten in jedem Fall für alle Leistungen von mindmatters.
5. mindmatters kann diese AGB jederzeit ändern. Über solche Änderungen informiert mindmatters den Auftraggeber in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Brief). Die Änderung gilt als vom Auftraggeber akzeptiert, wenn er nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge weist mindmatters den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung hin.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss

1. Der Vertragsschluss erfolgt i.d.R. über ein Angebot von mindmatters, in dem die maßgeblichen Leistungsinhalte und Konditionen genannt werden, und eine entsprechende Beauftragung durch den Auftraggeber. Darüber hinaus können Leistungsverträge auch anderweitig zustande kommen, bspw. über ein hierfür aufgesetztes Vertragsdokument (alle vorgenannten nachfolgend einheitlich „Vertragsunterlagen“).
2. Maßgeblich für Inhalt und Umfang der von mindmatters zu erbringenden Leistungen sowie die dafür geltenden Konditionen ist das Angebot von mindmatters sowie die darin in Bezug genommenen Anlagen und Anhänge, wobei auch online zum Abruf hinterlegte Unterlagen durch Bezugnahme per Link bzw. Nennung einer URL in den Vertrag einbezogen werden können.

§ 3 Leistungserbringung durch mindmatters

1. Sofern sich aus den Vertragsunterlagen oder dem Typus der zu erbringenden Leistungen nichts anderes ergibt, schuldet mindmatters die Durchführung der vertraglichen Leistungen mit branchenüblicher Sorgfalt, jedoch keinen bestimmten Erfolg.
2. Werk- bzw. Arbeitstage i.S.d. Vertrags sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Hamburg. Soweit nicht für einzelne Leistungen etwas anderes vereinbart ist, erbringt mindmatters ihre Leistungen an Arbeitstagen in der Zeit von 10:00 bis 17:00 Uhr.
3. Für die Leistungserbringung setzt mindmatters Teammitglieder ein, die die erforderlichen fachlichen Qualifikationen besitzen und (soweit einschlägig) über Erfahrungen in der Durchführung agiler Projekte verfügen. mindmatters wird die eingesetzten Teammitglieder nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes bzw. eines berechtigten Interesses gegen neue Teammitglieder mit vergleichbaren Qualifikationen austauschen. Der Auftraggeber kann den Austausch eingesetzter Teammitglieder von mindmatters aus wichtigem Grund verlangen.
4. Unbeschadet etwaiger fachlicher Vorgaben des Auftraggebers zu konkreten Leistungsinhalten verbleibt die Ressourcenplanung sowie die organisatorische und disziplinarische Führung (Direktions- und Weisungsrecht) der von mindmatters eingesetzten Mitarbeiter allein bei mindmatters. mindmatters bestimmt insbesondere über Zeit, Ort, Inhalt und Durchführung der Tätigkeiten des von ihr eingesetzten Personals. Die

Mitarbeiter von mindmatters werden nicht Teil der Betriebs- oder Arbeitsorganisation des Auftraggebers.

5. mindmatters kann sich zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Dritter bedienen (bspw. Freelancer, Subunternehmer). Für das Verhalten solcher von mindmatters zur Leistungserbringung eingesetzter Dritter haftet mindmatters im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB).

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für Softwareentwicklung

§ 4 Leistungsgegenstand, Vorgehensmodell

1. Diese Besonderen Bestimmungen gelten zusätzlich, wenn und soweit Beauftragungsinhalt die Erstellung, Bearbeitung, Umarbeitung oder sonstige Änderung oder Weiterentwicklung von Software auf Quellcodeebene ist.
2. mindmatters erbringt ihre Leistungen im Bereich Softwareentwicklung nach einem agilen Vorgehensmodell. Die unter <https://agilemanifesto.org> abrufbaren Grundätze des agilen Manifests sowie die unter <http://agilemanifesto.org/principles.html> abrufbaren Prinzipien werden durch Bezugnahme in diese AGB und den Vertrag einbezogen. Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, wendet mindmatters in aller Regel die SCRUM-Methode an. In diesen Fällen wird auch der unter www.scrumguides.org veröffentlichte Scrum Guide in seiner jeweils aktuellen Fassung durch Bezugnahme in diese AGB und den Vertrag einbezogen.
3. Dem von mindmatters angewendeten agilen Vorgehensmodell ist immanent, dass bei Beginn eines Projekts in der Regel weder die konkrete Ausgestaltung der Leistungen, noch der genaue Zeitplan und/oder Leistungsumfang und die damit verbundenen Kosten/Budgetierung konkret absehbar sind. In den Vertragsunterlagen (bspw. Angebot von mindmatters) wird i.d.R. eine gemeinsame Zielvorstellung (Produktvision) formuliert, die der Orientierung dient, jedoch keine verbindliche Leistungsbeschreibung oder Projektplanung darstellt. Sofern nicht ausnahmsweise die Realisierung einer durch konkrete Leistungsbeschreibung (bspw. Lasten-/ Pflichtenheft) spezifizierten Software beauftragt und mindmatters als abgrenzbarer Leistungsgegenstand zugewiesen wird, gehen die Parteien im Regelfall übereinstimmend davon aus, dass es sich bei den von mindmatters zu erbringenden Leistungen um Dienstleistungen handelt, bei denen die laufende Programmierfähigkeit als solche im Vordergrund steht.

§ 5 Leistungsausführung, Rollen und Verantwortlichkeiten

1. Bei der agilen Softwareentwicklung stellt der Auftraggeber den Product Owner, der das Projekt auftraggeberseitig steuert, und stützt diesen mit allen für die Vertragsdurchführung erforderlichen Vollmachten zur Vornahme relevanter Handlungen und Abgabe relevanter Erklärungen aus. Der Product Owner ist insbesondere für die Eigenschaften und den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg des zu entwickelnden Produkts verantwortlich. Er muss die für das Projekt erforderliche IT-Fachkompetenz sowie Erfahrungen besitzen und vom Auftraggeber für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Projekt im erforderlichen Umfang freigestellt werden. Der Product Owner ist zudem verantwortlich für die erforderliche Kommunikation mit den Stakeholdern auf Seiten des Auftraggebers, bspw. dessen Kunden und/oder Anwender des zu entwickelnden Produkts.
2. Über die Besetzung der Rolle des Scrum Master (der den Product Owner und das Entwicklungsteam nach Art eines Coaches unterstützt) sowie die Zusammensetzung des Entwicklungsteams treffen die Parteien entsprechende Regelungen in den Vertragsunterlagen, ebenso über die konkrete Aufgabenzuweisung an die Rollen. Das Entwicklungsteam kann allein mit Mitarbeitern (einschließlich Freelancern) von mindmatters als Auftragnehmer, oder mit Mitarbeitern (einschließlich Freelancern) beider Parteien (gemischtes Team) besetzt sein.
3. Sofern nicht bereits eine konkrete, von mindmatters umzusetzende Leistungsbeschreibung vorliegt, formuliert der Product Owner Anforderungen an die zu entwickelnde Software. Die Parteien bilden diese Anforderungen in Stories ab, die der Product Owner in Abstimmung mit mindmatters formuliert und in ein Product Backlog einstellt, auf das beide Parteien zugreifen können und in dem der Product Owner eine Priorisierung der Aufgaben vornehmen kann. mindmatters entwickelt die Software gemäß Backlog in Iterationen (Sprints) bzw. unterstützt die Entwicklung als Teil des Entwicklungsteams. Bis zum Beginn des jeweiligen Sprints kann der Auftraggeber jederzeit Änderungen verlangen (bspw. Backlog Items ersetzen, ändern oder neu priorisieren), anschließend sind Änderungen nur nach ausdrücklicher Abstimmung mit mindmatters möglich.
4. Im Sprint Planning werden jeweils Zeitplan und Arbeitspakete mit entsprechendem Aufwand für den bevorstehenden Sprint nach Art eines rollierenden Forecasts festgelegt. Während der Sprints werden diese Planungen laufend überwacht und bei Bedarf angepasst. Insbesondere kann der Product Owner über eingesetzte Planungstools die Einhaltung gemeinsam abgestimmter Eckpunkte zu Zeit, Kosten oder Qualität laufend überwachen. Erkennt mindmatters, dass gemeinsam abgestimmte Eckpunkte zu Zeit, Kosten oder Qualität voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht mehr eingehalten werden können, informiert mindmatters den Product Owner entsprechend und unterbreitet Vorschläge für mögliche künftige Gegenmaßnahmen (unabhängig davon, ob und durch wen solche Umstände zu vertreten sind).
5. Eine Benutzer- oder Entwicklerdokumentation wird von mindmatters nur geschuldet, wenn und soweit dies im Product Backlog ausdrücklich als Anforderung formuliert wird. Die Erstellung einer Dokumentation wird (ebenso wie die Produktentwicklung selbst) im Rahmen des vereinbarten Leistungskontingents vergütungspflichtig abgearbeitet.
6. Die Parteien stimmen sich im gesamten Verlauf der Zusammenarbeit eng miteinander ab. Sofern erforderlich, erfolgt die Abstimmung zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der mindmatters GmbH & Co. KG („mindmatters“)

übergeordneten vertraglichen oder streitigen Fragen in einem von beiden Parteien einzuberufenden Lenkungsreis.

7. Je nach Leistungsinhalt kann mindmatters dem Auftraggeber auch einzelne Rollenspezifische Leistungen im Rahmen von Auftraggeberprojekten zur Verfügung stellen, bspw. agiles Coaching in der Rolle des Scrum Master. Für solche Dienstleistungen gelten die Besonderen Bestimmungen gemäß nachfolgendem **Abschnitt 3** dieser AGB.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt mindmatters unverzüglich alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie ggf. vereinbarte Beistellungen (bspw. vom Auftraggeber zu beschaffende Software) frei von Rechten Dritter zur Verfügung. Auch während der Vertragsdurchführung überlässt er Informationen, Unterlagen und Beistellungen unverzüglich nach Anforderung von mindmatters. Erkennt er, dass Beistellungen oder eigene Angaben oder Anforderungen fehlerhaft oder unvollständig sind, teilt er dies und die ihm erkennbaren Folgen mindmatters unverzüglich mit und nimmt alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen vor.
2. In Bezug auf überlassene Beistellungen steht der Auftraggeber dafür ein, dass er zu deren Überlassung an mindmatters berechtigt ist und über die erforderlichen Nutzungs- und ggf. Bearbeitungsrechte verfügt. Er räumt mindmatters die für die Vertragsdurchführung erforderlichen einfachen Nutzungsrechte ein und stellt mindmatters von Drittanprüchen frei, die insoweit mit der Behauptung einer Schutzrechts-, Urheberrechts- oder sonstigen Rechtsverletzung gegen mindmatters geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung. Auf besondere Bedingungen, bspw. Lizenzbedingungen beigelegter Software, die von mindmatters bei der Leistungserbringung zu beachten sind, weist der Auftraggeber mindmatters in dokumentierter Form hin.
3. Der Auftraggeber sorgt in seinem Organisations- und Verantwortungsbereich für ausreichende und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen im Interesse der Daten- und Informationssicherheit. Insbesondere ist der Auftraggeber für die regelmäßige (tagesaktuelle) und ordnungsgemäße Sicherung seiner bei sich oder einem externen Dienstleister (bspw. Rechenzentrum) gehosteten Daten verantwortlich, einschließlich der Sicherung der Daten gegen Beschädigung oder Verlust während der Durchführung ggf. vereinbarter Leistungen, während derer mindmatters auf die Systeme des Auftraggebers zugreift (bspw. Implementierung).
4. Auch im Übrigen unterstützt der Auftraggeber mindmatters angemessen auf eigene Kosten, einschl. Bereitstellung erforderlicher personeller Ressourcen. Er benennt er einen verantwortlichen, fachkundigen Ansprechpartner (i.d.R. der Product Owner), der befugt ist, die mit der Vertragsdurchführung verbundenen Entscheidungen zu treffen und Handlungen vorzunehmen.
5. Überlässt der Auftraggeber mindmatters Inhalte, die in eine Online-Plattform, App oder andere elektronische Medien eingestellt oder in solchen umgesetzt werden, ist der Auftraggeber allein verantwortlich für die Konformität dieser Inhalte mit allen anwendbaren Gesetzen sowie Rechten Dritter. Auch im Übrigen schuldet mindmatters keine Prüfung der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften in Bezug auf die Geschäftsvorfälle des Auftraggebers, auf die sich die von mindmatters zu erbringenden Leistungen beziehen, und auch keine Überprüfung der vom Auftraggeber zur Leistungserbringung bereitgestellten oder mittels der von mindmatters erbrachten Leistungen zu verarbeitenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Unversehrtheit oder Authentizität.
6. Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus den Vertragsunterlagen sowie den dort einbezogenen Anlagen und Anhängen, insbesondere Leistungsbeschreibungen, ergeben.
7. Alle Mitwirkungspflichten sind vertragliche Hauptleistungspflichten des Auftraggebers. Durch eine unterlassene oder nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichten verursachte Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

§ 7 Test- und Freigabeverfahren

1. Der Auftraggeber testet die Leistungen von mindmatters fortlaufend, auch während laufender Sprints. Spätestens bei Abschluss eines Sprints ist der Auftraggeber verpflichtet, das Ergebnis des Sprints unverzüglich zu testen und freizugeben oder die Gründe für eine Zurückweisung mitzuteilen. Wird das Ergebnis zurückgewiesen, erfolgt die Weiterbearbeitung im nächsten Sprint. Zudem gelten die Leistungen von mindmatters auch dann als freigegeben und damit vertragsgemäß erbracht, wenn (i) die Parteien auf Veranlassung des Product Owners ohne Beanstandung in den nächsten Iterationsschritt (Sprint) übergehen, (ii) der Auftraggeber die betreffenden Leistungen bezahlt oder (iii) in Gebrauch nimmt.
2. Nach Projektabschluss testet der Auftraggeber die Leistungen von mindmatters final auf ihre Vertragsgemäßheit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Prüfung binnen 14 Kalendertagen nach Abschluss des letzten im Rahmen des Projekts zu erbringenden Sprints durchzuführen. Für ihn erkennbare Abweichungen vom vertraglich Vereinbarten teilt der Auftraggeber mindmatters unverzüglich mit. Über die Behebung solcher Abweichungen stimmen sich die Parteien einvernehmlich ab. Bei Vertragsgemäßheit der zu prüfenden Leistungen erklärt der Auftraggeber gegenüber mindmatters die Freigabe der Leistungen in dokumentierter Form. Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht zur rechtzeitigen Durchführung der Prüfung nicht nach und erfolgt innerhalb der Frist auch keine Mitteilung etwaiger Schlechtleistungen, gelten die Leistungen mit Ablauf der für die Prüfung maßgeblichen Frist als freigegeben. Etwas anderes gilt nur dann,

wenn die nicht rechtzeitige Durchführung der Prüfung nachweislich durch ein schuldhaftes Verhalten von mindmatters verursacht war. Unabhängig von der Durchführung des Test- und Freigabeverfahrens gelten die Leistungen von mindmatters als freigegeben und damit vertragsgemäß erbracht, wenn der Auftraggeber die betreffenden Leistungen bezahlt oder in Gebrauch nimmt.

3. Das Test- und Freigabeverfahren dient der Dokumentation der Freigabe der Leistungen als vertragsgemäß, ändert jedoch nichts am rechtlichen Typus der Leistungen (siehe oben § 4.3).

Abschnitt 3: Besondere Bestimmungen für Coaching und Beratung

§ 8 Leistungsgegenstand, Leistungsausführung, Mitwirkungspflichten

1. Diese Besonderen Bestimmungen gelten zusätzlich, wenn und soweit Befauchungsinhalt Leistungen in den Bereichen agile Entwicklungs- und Teamunterstützung, Durchführung von Workshops, agiles Coaching oder Schulungen sind.
2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beziehen sich die Leistungen von mindmatters im Bereich Coaching und Beratung darauf, den Auftraggeber durch geeignete fachliche Hilfestellung und Handlungsvorschläge zu befähigen und dabei zu begleiten, die Lösung einer vom Auftraggeber definierten Problemstellung unter Nutzung auftraggebereigener Ressourcen eigenständig zu erarbeiten und umzusetzen (sog. Enabling). Hierbei werden ebenfalls agile Methoden eingesetzt.
3. Eine klassische Beratung i.S.d. Erbringung von Aufgabenbezogenen Analysen, Konzepten und Lösungsvorschlägen (Consulting) ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich in den Vertragsunterlagen vereinbart ist.
4. Soweit es für die Leistungserbringung durch mindmatters erforderlich ist, ist der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflichten gemäß obigem § 6 gelten entsprechend.

Abschnitt 4: Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Rechte an Arbeitsergebnissen, insbesondere Software

1. An den im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen räumt mindmatters dem Auftraggeber folgende Rechte ein:
 - a. An individuell für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen erhält der Auftraggeber ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte, soweit dies rechtlich zulässig ist und sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt;
 - b. An allen anderen Arbeitsergebnissen erhält der Auftraggeber einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte, inhaltlich an die Zwecke des Vertrags gebundene und nur für diese Zwecke übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte. Dies gilt insbesondere an ggf. eingesetzten, bei mindmatters vorbestehenden Code-Bestandteilen;
 - c. Soweit mindmatters Open Source Software („OSS“) verwendet, sind sowohl mindmatters als auch der Auftraggeber an die Einhaltung der hierfür geltenden Lizenzbedingungen gebunden, einschl. evtl. Pflichten zur Übernahme von OSS/Copyright-Vermerken. Ausschließliche Nutzungsrechte an OSS-Komponenten kann mindmatters dem Auftraggeber nicht einräumen (siehe unten § 9.6).
2. Der Quellcode der im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung für den Auftraggeber erstellten Software wird an den Auftraggeber überlassen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, an ihn überlassene Software für eigene Geschäftszwecke weiterzuentwickeln und zu bearbeiten. Er ist jedoch, außer bei Einräumung ausschließlicher Rechte gemäß § 9.1 a), nicht berechtigt, die Software oder weiterentwickelte oder bearbeitete Versionen wie ein Softwareanbieter/-distributor wirtschaftlich zu verwerthen, bspw. Vervielfältigungsstücke zu vertreiben oder die Software als Download anzubieten, Dritten als mandantenfähige Software zum Anbieten einer eigenen Online-Plattform für diesen Dritten bereitzustellen, für solche Zwecke Dritter zu benutzen oder benutzen zu lassen. Möchte der Auftraggeber die Software wie vorstehend beschrieben wirtschaftlich verwerten (bspw. als White Label Lösung), kann er mit mindmatters hierüber verhandeln, einschließlich einer angemessenen Provision für mindmatters. mindmatters entscheidet über ihre Zustimmung nach freiem Ermessen.
4. Eine weitergehende Nutzung der Arbeitsergebnisse als die in § 9.1 und § 9.3 beschriebene oder sonst vertraglich vereinbarte ist unzulässig. Unberührt bleibt das Recht zur vollständigen Weiterübertragung einer durch Softwarekauf erlangten Rechtsposition. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Mindestrechte des Auftraggebers nach §§ 69d und 69e UrhG.
5. Nutzungsrechte werden stets aufschiebend bedingt eingeräumt, und zwar sukzessive gekoppelt an die vollständige Bezahlung der für den jeweiligen Sprint maßgeblichen Vergütung. Den Gebrauch der Arbeitsergebnisse vor diesem Zeitpunkt kann mindmatters dem Auftraggeber vorläufig erlauben. An physisch zu überlassenden Gegenständen, bspw. Datenträgern, behält sich mindmatters das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der hierauf jeweils entfallenden vertraglichen (Teil-)Vergütung vor.
6. In Bezug auf die Verwendung von Open Source Software achtet mindmatters mit branchenüblicher Sorgfalt darauf, dass keine OSS-Komponenten verwendet werden, für die auf der ersten Ebene (d.h. nach den für die OSS unmittelbar einschlägigen OSS-Bedingungen) zu besorgen ist, dass der Sourcecode vertragsgegenständlicher Arbeitsergebnisse offengelegt werden müsste (sog. Copy-Left-Effekt). Sofern und soweit OSS vom Auftraggeber vorgegeben oder initial von den Entwicklern des

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der mindmatters GmbH & Co. KG („mindmatters“)

Auftraggebers verwendet wird und mindmatters diese lediglich weiterbearbeitet, liegt die Verantwortung für die Einhaltung geltender OSS-Lizenzbestimmungen sowie daraus resultierende Risiken beim Auftraggeber.

- mindmatters übernimmt es als Obliegenheit, nach besten Kräften durch entsprechende Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern und sonstigen bei der Leistungserbringung eingesetzten Personen sicherzustellen, dass die Einräumung der Rechte gem. diesem § 9 und deren Ausübung durch den Auftraggeber nicht durch die Geltendmachung eventueller Miturheber- oder sonstiger Rechte solcher Personen beeinträchtigt wird.
- Bei einer von mindmatters zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann mindmatters nach eigener Wahl auf ihre Kosten ein für die vertragliche Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht einholen und dem Auftraggeber einräumen, oder die Leistung unter Beibehaltung der vertraglichen Nutzungsmöglichkeiten so ändern oder neu erbringen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden. Ist dies für mindmatters nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Für Schadensersatzansprüche gilt der nachfolgende § 12.

§ 10 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- Die vom Auftraggeber für die von mindmatters zu erbringenden Leistungen zu bezahlende Vergütung ergibt sich aus den Vertragsunterlagen, insbesondere dem Angebot von mindmatters. mindmatters ist bestrebt, dem Auftraggeber eine gewisse Skalierbarkeit des Budgets einzuräumen; dies kann bspw. über eine Koppelung von Tagessätzen an verschiedene vom Auftraggeber auswählbare Kündigungsfristen umgesetzt werden. Ist eine ausdrückliche Regelung nicht erfolgt, gelten die für die betreffende Leistung jeweils aktuellen Preise von mindmatters.
- Alle Preise gelten zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- Vereinbaren die Parteien ein Kontingent an Leistungen, die der Auftraggeber binnen eines vereinbarten Zeitraums sukzessive abrufen, gelten die im Angebot ausgewiesenen Kontingente als fest vereinbart. Rechtzeitig vor Ablauf des für den Abruf vereinbarten Zeitraums informiert mindmatters den Auftraggeber, falls und in welchem Umfang Leistungen nicht abgerufen wurden, und bietet ihm diese Leistungen zum Abruf an. Ruft der Auftraggeber die Leistungen dennoch nicht rechtzeitig ab, kann mindmatters für die gebuchten Kontingente die gesamte Vergütung verlangen. Soweit mindmatters die für den Auftraggeber eingeplanten Ressourcen anderweitig einsetzen kann, zieht mindmatters das hierdurch erwirtschaftete bei der Rechnungsstellung ab. Es besteht jedoch keine Pflicht für mindmatters, ersatzweise Einsatzmöglichkeiten für ihre Ressourcen zu generieren.
- Der Auftraggeber erstattet angemessene Spesen einschl. Reisezeiten.
- Für zusätzliche, vom Vertrag nicht erfasste Leistungen von mindmatters ist eine gesonderte Vereinbarung über das Entgelt zu treffen; andernfalls wird über die vereinbarten Leistungen hinausgehender Aufwand nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Preisen von mindmatters abgerechnet.
- Zur Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche von mindmatters ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, wobei die Gegenforderung zudem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen muss.
- Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers in mehr als unerheblicher Höhe ist mindmatters berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten, wobei mindmatters von diesem Recht erst nach vorheriger zweifacher Mahnung mit angemessener Fristsetzung von mindestens 14 Tagen und fruchtlosem Fristablauf Gebrauch machen wird. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall verpflichtet, fällige Entgelte zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Zahlungsverzugs des Auftraggebers bleibt vorbehalten.

§ 11 Termine, Leistungsstörungen, Höhere Gewalt

- Termine sind stets unverbindliche Zielvorstellungen, es sei denn sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart. Wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung vereinbarter Zeitvorgaben ist die rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Erbringung der auftraggeberseitigen Mitwirkungspflichten.
- Die Geltendmachung von Rechten oder Ansprüchen wegen Verzug setzt voraus, dass der Auftraggeber mindmatters nach Eintritt einer Verzögerung zunächst fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, es sei denn dies wäre unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls für den Auftraggeber unzumutbar.
- mindmatters ist von ihrer Leistungspflicht befreit bzw. es tritt kein Verzug ein, sofern die Nichterfüllung auf Umstände höherer Gewalt oder sonstige unvorhergesehene und nicht von mindmatters zu vertretende Umstände zurückzuführen ist (z.B. Krieg, Streik, Aussperrung, Unruhen, Enteignungen, Gesetzesänderungen, behördliche Anordnungen, Sturm, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Wassereinträge, Stromausfälle, Systemausfälle im Internet, Wasserbrechung oder Zerstörung datenführender oder Telekommunikationsleitungen, rechtswidrige Aktivitäten Dritter im Internet oder Sabotage durch Schadsoftware). Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt auch bei Verzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungspflichten. Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als

drei Monate, sind beide Parteien nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils zu beenden. Schadensersatzansprüche gegen mindmatters bestehen in solchen Fällen nicht.

- Erkennt mindmatters, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, informiert mindmatters den Auftraggeber in angemessener Zeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der mindmatters GmbH & Co. KG („mindmatters“)

§ 12 Haftung auf Schadensersatz

1. Die Haftung von mindmatters auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschl. vertraglicher und deliktischer Haftung, ist beschränkt auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Pflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sog. *Kardinalpflichten*).
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von mindmatters zudem beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, maximal jedoch pro Schadensfall auf 50% der vertraglichen Nettovergütung und für den Vertrag insgesamt auf die vertragliche Nettovergütung.
3. Ferner haftet mindmatters bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen sowie sonstige mittelbare und Folgeschäden in Form reiner Vermögensschäden beim Auftraggeber; unberührt bleiben etwaige indirekte oder Folgeschäden in Form von gegen den Auftraggeber gerichteten Drittsprüchen – für daraus resultierende Regressansprüche gegen mindmatters gilt die Beschränkung zum Haftungsumfang gem. vorstehendem § 12.2.
4. Die Haftungsbeschränkungen gem. § 12.1 bis 12.3 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingend unbeschränkten Haftung, bspw. bei Arglist oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.
5. Überlässt mindmatters dem Auftraggeber Leistungsergebnisse auf Zeit, ist die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel (§ 536a Abs. BGB) ausgeschlossen.
6. Für den Verlust von Daten oder Programmen haftet mindmatters insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Auftraggeber es unterlassen hat, regelmäßige und ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
7. Schadensersatzansprüche verjähren binnen zwei Jahren. Dies gilt nicht in den in § 12.4 genannten Fällen. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
8. Soweit die Haftung von mindmatters nach dem Vertrag und/oder diesen AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Geheimhaltung

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung offenbaren oder bekannt werdenden Vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse sowie entsprechende Unterlagen und Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten oder aus denen sich solche ableiten lassen, streng vertraulich zu behandeln, nur für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden, vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung zu schützen und Dritten nicht zugänglich zu machen, mit Ausnahme ihrer Verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG sowie mit Ausnahme der zur Vertragsdurchführung ggf. berechtigt eingesetzten Dritten, denen die Parteien korrespondierende Geheimhaltungspflichten auferlegen.
2. „Geschäftsgeheimnisse“ sind alle Informationen i.S.v. § 2 Nr. 1 GeschGehG. Für die Zwecke des Vertrags zählen die Parteien hierzu insbesondere folgende Arten von Informationen: Know-how, Computerprogramme und Entwurfsmaterial einschließlich zugrundeliegender Ideen und Algorithmen, Daten, Datenbankmodelle, Analysen, Konzepte, Spezifikationen, Prototypen, Planungen, Ablaufpläne, Prozess- und Produktbeschreibungen, Entwicklungen, technische Verfahren, Entwürfe, Formeln, Modelle, Nutzern- und Lieferantendaten, Preise, Kostenvoranschläge, Angebote, Preiskalkulationen, Geschäftsstrategien, Unternehmensdaten, Marktanalysen und ähnliche Gegenstände und Materialien, egal ob in verkörperter oder elektronischer oder anderweitiger Form, einschließlich analoger und elektronischer Daten und Dateien, physischer und virtueller Datenträger, außerdem alle als „vertraulich“ (oder entsprechend) gekennzeichneten Informationen und Materialien sowie alle weiteren nicht-offenkundigen technischen, kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Informationen über den Geschäftsbetrieb der jeweiligen Partei oder ihre Verbundenen Unternehmen, bei denen nach ihrer Art und Natur typischerweise ein Geheimhaltungsinteresse besteht.
3. Den Parteien ist es ausdrücklich untersagt, sich Geschäftsgeheimnisse durch Reverse Engineering zu beschaffen bzw. solche zu erlangen. „Reverse Engineering“ i.S.d. Geheimhaltungsklausel ist die Entschlüsselung von Geschäftsgeheimnissen aus Produkten, Informationen oder Gegenständen, welche die offenbarende Partei an die empfangende Partei überlassen hat, oder welche der empfangenden Partei auf sonstige Weise im Zuge der Vertragsdurchführung bekannt oder zugänglich geworden sind, durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen, Analyse, Testen oder ähnliche Aktivitäten. Unberührt bleiben gesetzliche Mindestrechte in Bezug auf Software gem. §§ 69d, 69e UrhG.
4. Die Geheimhaltungspflicht nach obigem § 13.1 gilt nicht für Informationen, die (a) der empfangenden Partei vor Abschluss des Vertrags und Bekanntgabe durch die offenbarende Partei (es zählt der frühere Zeitpunkt) bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder (b) später ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht seitens der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich werden, (c) von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig von der Kenntnis der ihr unter dem Vertrag

offenbaren oder zur Kenntnis gelangten Informationen entwickelt wurden, oder (d) bzgl. derer eine gesetzliche oder behördlich angeordnete Offenbarungspflicht besteht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der mindmatters GmbH & Co. KG („mindmatters“)

5. Die Geheimhaltungspflicht gilt bis zum Ablauf von 5 (fünf) Jahren ab wirksamer Vertragsbeendigung. Für Geschäftsgeheimnisse, deren Erlangung und Nutzung durch, bzw. Offenlegung an, unbefugte Dritte erkennbar existenzgefährdend für die offenbarende Partei wäre (bspw. geheimes Know-how), gilt die Geheimhaltungspflicht zeitlich unbegrenzt. Ebenfalls zeitlich unbegrenzt gilt das Reverse-Engineering-Verbot gem. § 13.3.

§ 14 Datenschutz

Beide Parteien beachten alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für den Fall, dass mindmatters im Zuge der Leistungserbringung personenbezogene Daten aus der Verantwortlichkeitssphäre des Auftraggebers verarbeitet oder eine Zugriffsmöglichkeit auf solche Daten hat, ist Mindmatters Auftragsverarbeiter; in diesem Fall schließen die Parteien hierzu einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung („AV-Vertrag“).

§ 15 Abwerbverbot

1. Durch die bei agilen Projekten stattfindende, enge Zusammenarbeit der verschiedenen Rollen (siehe oben § 5) erhält der Auftraggeber in besonderem Maße Kenntnis über die Leistungsträger und langfristig geschulten Spezialisten von mindmatters. Der Auftraggeber erkennt an, dass mindmatters ein berechtigtes Interesse hat, sich gegen eine Abschöpfung ihres fachlichen und technischen Know-hows zu schützen, insbesondere zur Aufrechterhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.
2. Zur Wahrung der in § 15.1 geschilderten Schutzbedürftigkeit von mindmatters verpflichtet sich der Auftraggeber, während der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Maßnahmen zur Abwerbung von in Projekten des Auftraggebers eingesetzten, als Angestellte oder freie Mitarbeiter vertraglich an mindmatters gebundenen Personen vorzunehmen, weder direkt noch indirekt über externe Akteure wie Headhunter oder Personalberater.
3. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das Abwerbverbot des § 15.2 zahlt der Auftraggeber an mindmatters eine von dieser nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall bzgl. ihrer Angemessenheit vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe.

§ 16 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

1. In den Vertragsunterlagen, insbesondere im Angebot von mindmatters ist i.d.R. eine Laufzeit für den Vertrag (Projektdauer, i.d.R. gekoppelt an ein Leistungskontingent) angegeben. Kommt es zwischen den Parteien nicht rechtzeitig vor Ablauf der Projektdauer zu einer Vereinbarung über die Konditionen der Fortsetzung, und wird die Zusammenarbeit nach Ablauf der Projektdauer faktisch fortgesetzt, gelten die Konditionen des urspr. Vertrags sowie diese AGB auch für die Fortsetzung der Zusammenarbeit.
2. Unbeschadet des Vorstehenden läuft der Vertrag bei offensichtlich als Einmalleistungen beauftragten Leistungen bis zur Erfüllung.
3. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wenn (a) die andere Partei nachhaltig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht beseitigt, (b) bei der anderen Partei eine wesentliche Vermögensverschlechterung oder -gefährdung eintritt, (c) die andere Partei zahlungsunfähig wird, ihre Zahlungen einstellt oder bei ihr ein sonstiger Insolvenzgrund vorliegt, oder (d) über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird. Darüber hinaus ist mindmatters zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber sich in mehr als unerheblichem Umfang in Zahlungsverzug befindet, wobei eine solche Kündigung erst nach vorheriger zweifacher Mahnung mit angemessener Fristsetzung von mindestens 14 Tagen und fruchtlosem Fristablauf erfolgt.
4. Kündigungen sowie sonstige zur Vertragsbeendigung führende Erklärungen bedürfen der Schriftform; E-Mail ist hierfür nicht ausreichend.

§ 17 Kundenreferenz

1. mindmatters ist berechtigt, den Auftraggeber auf ihrer Website und in anderen Medien als Referenzkunden zu nennen sowie auf dessen Website zu verlinken, und hierfür auch das Firmenlogo bzw. Unternehmenskennzeichen des Auftraggebers im Rahmen eines widerruflichen, einfachen Nutzungsrechts zu benutzen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Verbreitung, Veröffentlichung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung der von mindmatters für ihn erstellten Leistungen (bspw. Websites, Apps o.ä.) an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass mindmatters als Leistungsersteller für den Auftraggeber tätig bzw. an der Leistungserstellung beteiligt war, und einen Link auf die Website von mindmatters zu setzen, es sei denn dies wäre im Einzelfall für den Auftraggeber unzumutbar.

§ 18 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Leistungen von mindmatters ist Hamburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.
2. Für die Rechts- und Vertragsbeziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Rechts- und Vertragsbeziehung zwischen den Parteien Hamburg; bei sachlicher Zuständigkeit der Amtsgerichte das AG Hamburg-Mitte. mindmatters steht es frei, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einzelne aus dem Vertrag mit mindmatters resultierende Rechte oder Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von mindmatters auf Dritte zu übertragen, zu veräußern, abzutreten, zu verpfänden, in eine Gesellschaft einzubringen, Treuhandschaften oder (Unter-)Beteiligungen oder stille Gesellschaften zu vereinbaren oder sonstige Vereinbarungen zu treffen, die wirtschaftlich einer Verfügung über die Rechte des Auftraggebers gleichkommen. Unberührt bleibt die Befugnis zur Abtretung von Geldforderungen gem. § 354a HGB.
2. Die in den Vertragsunterlagen genannten Anlagen und Anhänge sind wesentliche Vertragsbestandteile. Dazu gehören auch solche Unterlagen, die durch mindmatters oder (soweit einschlägig) ihre Vorlieferanten oder Subunternehmer online zum Abruf hinterlegt sind, und auf die in den Vertragsunterlagen per Link unter Nennung einer URL verwiesen wird. Solche Unterlagen können vom Auftraggeber unter der betreffenden URL abgerufen und in aller Regel auch abgespeichert und ausgedruckt werden.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags vereinbaren die Parteien schriftlich.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

[Stand: Dezember 2020]